

27. Smogwarndienstausschuß
28. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
29. Landesfachbeirat Altenpolitik
30. Tarifausschuß
31. Landesfachbeirat Sucht und Drogen
32. Beirat beim Sozialpädagogischen Institut NRW - Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie
33. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst
34. Beirat zur rationalen und umweltfreundlichen Energieverwendung
35. Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz
36. Landesjagdbeirat
37. Spruchstellen für Flurbereinigung
38. Beirat für das Nordrhein-westfälische Landgestüt Warendorf
39. Gutachterausschuß forstliches Saat- und Pflanzgut
40. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
41. Landesausschuß für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
42. Gebietsausschuß Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EWG
43. Ausschuß für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
44. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
45. Fischereibeirat
46. Sachverständigenausschuß für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
47. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
48. Beirat für Tierschutz
49. Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz
50. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
51. Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde und Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden
52. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
53. Sachverständigenausschuß nach dem Weinwirtschaftsgesetz
54. Landesausschuß Testbetriebsnetz Forstwirtschaft
55. Prüfungsausschuß für Prüflingenieure für Baustatik
56. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen
57. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
58. Bodenschätzungsausschüsse
59. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes
60. Beirat nach § 28 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände
61. Beirat nach § 28 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst für den Bereich der Sozialversicherungsträger
62. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autorinnen und Autoren
63. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport
64. Altlasten-Kommission
65. Werkstattgruppe Politik für Kinder und Familie
66. Arbeitsgruppe Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen
67. Landesbeirat für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
68. Beirat und Kuratorium beim Institut für Arbeit und Technik des Wissenschaftszentrums NRW
69. Beirat für Behindertenpolitik beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
70. Landespflegeausschuß

71. Landeskommission Gesundheit von Mutter und Kind
72. Landeskommission Aids
73. Landesbeirat Migration
74. Jury für den Landeswettbewerb zur betrieblichen Frauenförderung
75. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz (AMEG) fallen, vom 14. August 1985 (GV. NW. S. 552) außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 1203.

21281

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen

Vom 11. Dezember 1995

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 6 Satz 1 der Kurgebietsverordnung und Kurbeitragsregelung für das Staatsbad Oeynhausen vom 17. Februar 1988 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1993 (GV. NW. S. 386), erhält folgende Fassung:

„Der Kurbeitrag beträgt für die Hauptkurkarte 5,50 DM und für die Beikarte 5,- DM.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1995

Der Minister für Arbeit
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Axel Horstmann

- GV. NW. 1995 S. 1204.

216

Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz - Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -

Vom 12. Dezember 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 984), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Übergangsregelungen zum Rechtsanspruch
auf einen Kindergartenplatz

(1) Der Anspruch nach § 24 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII (Rechtsanspruch) besteht frühestens ab dem 1. August 1996.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag befugt werden, für ihren Bereich für den Zeitraum 1. August 1996 bis 31. Dezember 1998 allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinanderliegen. Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis ist, daß der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(3) Der Rechtsanspruch kann bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.“

2. In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „wird“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, und zu regeln, daß die Elternbeiträge für Angebote nach § 2, deren festgelegte Betreuungszeit die Regel-

öffnungsdauer wesentlich unterschreitet und die im Rahmen von Nachmittagsbetreuung zur Überbrückung fehlender Kindergartenplätze mit Regelöffnungsdauer durchgeführt werden, niedriger festgesetzt werden“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Axel Horstmann

Die Ministerin
für die Gleichstellung
von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers